Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel
Federal Institute for Vaccines and Biomedicines

Paul-Ehrlich-Institut

Paul-Ehrlich-Institut Postfach 63207 Langen

Bastian Barucker
[redacted]

Per E-Mail:
[redacted]

Unser Zeichen N0.05.02.05/0001#0523

Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Referat L3 - Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail ifg@pei.de

Langen, den 07.11.2025

Ihre Anfrage vom 04.11.2025 – Vorgangsnummer IFG 80/25 „Abschrift von Entscheidungen zu Potokollierungen“

Sehr geehrter Herr Barucker,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 04.11.2025 über FragdenStaat #352783. Wir bestätigen den Eingang Ihrer Anfrage nach dem IFG und führen sie unter der Vorgangsnummer IFG 80/25.

Es ergeht in dieser Angelegenheit sodann folgender

BESCHEID

1. Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wird abgelehnt.

2. Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit Ihrer Anfrage vom 04.11.2025 beantragten Sie Zugang zu amtlichen Informationen und/oder Unterlagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wie folgt:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

In der Beantwortung einer IFG-Anfrage in der ich um «alle[n] Protokolle[n] der Sitzungen des Fachgebiets (SBD1) Pharmakovigilanz der Abteilung Sicherheit von biomedizinischen Arzneimitteln und Diagnostika (SBD) ab dem Jahr 2019 in digitaler Form» bat, erhielt ich von ihnen folgende Antwort:

«Die im Anhang übermittelten amtlichen Unterlagen umfassen die Sitzungsprotokolle für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.07.2025. Für den Zeitraum vom 20.02.2020 bis zum 19.06.2023 liegen dem Paul-Ehrlich-Institut keine schriftlichen Protokolle vor. Auf die Erstellung schriftlicher Protokolle wurde innerhalb dieses Zeitraums verzichtet, da aufgrund der außergewöhnlich hohen Arbeitsbelastung während der Pandemie die Ressourcen vorrangig auf die Erledigung der Amtsaufgaben konzentriert wurden und die fakultative Dokumentation der Sitzungen daher zurückgestellt wurde.»

Bitte übermitteln Sie mir eine Abschrift der Entscheidungen, mit der (1) der Verzicht auf weitere Protokollierung nach dem 20.02.2020 und (2) der Beschluß zur Wiederaufnahme der Protokollierungen ab dem 19.06.2023 verwaltungstechnisch dokumentiert worden ist. Fügen Sie den Dokumenten Unterlagen bei, die erhellen, wie diese Entscheidung(en) den dortigen Mitarbeitern kommuniziert worden sind.“

II.

Der Antrag ist abzulehnen, weil zu Ihrer Anfrage im Paul-Ehrlich-Institut keine amtlichen Informationen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 IFG vorhanden sind. Die Entscheidung des Fachgebiets für den genannten Zeitraum aus Zeitgründen auf eine Protokollierung zu verzichten bzw. diese wieder aufzunehmen sowie die jeweilige Information an die einzelnen betroffenen Mitarbeiter ist nicht dokumentiert worden.

Servicehalber weist das Paul-Ehrlich-Institut darauf hin, dass es keine gesetzliche Verpflichtung gibt, interne Besprechungen schriftlich zu protokollieren. Die Protokolle der Pharmakovigilanz-Sitzungen des Fachgebiets sind als interne Arbeitshilfen zu verstehen und werden freiwillig erstellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Paul-Ehrlich-Institut, Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel, Langen erhoben werden.

Allgemeiner Hinweis: Für die formgerechte Erhebung eines Widerspruches wird auf § 70 Absatz 1 Satz 1 VwGO[1] hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet i. A.

Anna-Maria Hoerlin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

[1] www.gesetze-im-internet.de/vwgo/__70.html